

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich dreimal und kostet jeden Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 1,50 Mk., durch die Post bezogen 1,60 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der einseitigen Zeile 10 Pf. Kleinanzeigen 20 Pf. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Scherben, Firmen etc. Vorzugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 34

Samstag, den 30. August 1924.

5. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 31. Aug. mit 6. Sept. 1924

Sonntag, 31. 13. S. u. Pfingsten.

Montag, 1. Agidius.

Dienstag, 2. Stephan.

Mittwoch, 3. Emmerich.

Donnerstag, 4. Rosa.

Freitag, 5. Laurentius.

Samstag, 6. Magnus.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Pflichtfeuerwehrlübung.

Zwecks gemeinsamer Abung mit der freiw. Feuerwehr wird die Pflichtfeuerwehr für

Sonntag, 7. September 1924
aufgehoben.

Sammelpfad: Abungspfad vor dem Feuerhaus. Abungsbeginn 12^{1/2} Uhr.

Nb. Bemerkte wird, daß sich die gegenwärtige Aufforderung nur auf diejenigen Pflichtigen bezieht, die 18 Jahre alt sind und die das 45 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sonst wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Bränden in Fällen gemeiner Not und Gefahr und bei Abungen nach den gesetzlichen Vorschriften auf alle männlichen Ortsangehörigen nicht bloß bis zum 45. Lebensjahr, sondern vom 18. mit vollendetem 55. Lebensjahr zurückgegriffen werden kann. Alle Pflichtigen die der Abung ohne genügenden Entschuldigung fernbleiben haben unbedingt damit zu rechnen, daß sie dem Bezirksamt zur Abstra-

fung gemeldet werden.

Sonst wird auf den Röschinger Anzeiger Nr. 10 vom 15. 3. 24 und Nr. 12 und 13 vom 25. 3. und 1. 4. 1922 verwiesen.

Schulbeginn.

Der Schulunterricht an der hiesigen Volksschule beginnt am Montag, 1. September vormittags 7^{1/2} Uhr und an der Volkshochschule (frühere Feiertagschule) am Mittwoch 3. September vormittags 8 Uhr.

Hagelversicherung.

Die Hagelversicherung kann während der üblichen Kanzleistunden in der Marktkanzlei einbezahlt werden.

Rösching, den 30. August 1924

Lindl, 1. Bürgermeister.

Fragen der Unfallversicherung.

Was hat ein Unfallverletzter zu beachten, um die Ansprüche auf Unfallrente nicht zu verlieren.

Wenn schon gegenwärtig mit Recht v. den Arbeitnehmern viel über die unzulänglichen noch in Papiergeldwährung zur Auszahlung gelangenden Unfallrenten geklagt wird, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß auch diese Renten in absehbarer Zeit wertbeständig sein müssen. Es sei hierbei nicht so sehr der kleinen 10-20prozentigen Renten als vielmehr der höheren Renten der in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich geschädigten Unfallverletzten gedacht. Für letztere wäre es sehr bedauerlich, wenn auch die Reichsunfallversicherung ein Opfer des Krieges würde. Die Arbeitnehmerschaft würde dadurch erheblich geschädigt. Beispielsweise würde in diesem Falle ein durch Unfall arbeitsunfähig geworde-

ner Verletzter, der nur mehr Anspruch auf Invalidenrente hat, eine jährliche Rente von ca. 240 M beziehen, während ein der reichsgesetzl. Unfallversicherung unterliegender Unfallverletzter bei einer durch Betriebsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit 66^{2/3} % seines Jahresarbeitsverdienstes als Rente erhält. Hoffen wir, daß auch die Unfallversicherung über die Not der Zeit hinweg kommen und ihre segensreiche Wirkung bald so wie zur Friedenszeit ausüben in Stande sein wird.

Was hat nun ein Unfallverletzter zu beachten, damit er seines Anspruches auf Rente nicht verlustig geht?

Es muß hierbei vorausgeschickt werden, daß nur solche Unfälle in Frage kommen, welche sich in Betrieben, die der reichsgesetzlichen Versicherung nach § 537 RVO. unterliegen, ereignen. Verletzt sich ein Arbeitnehmer in einem solchen Betriebe, so muß sein erstes Bestreben sein, für die Erstattung der Unfallanzeige durch den Betriebsunternehmer Sorge zu tragen. Letzterer hat gemäß § 1552 RVO. die vorschriftsmäßige Unfallanzeige sowohl der Ortspolizeibehörde als auch dem Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zu übermitteln. Dies kann natürlich nur dann geschehen wenn dem Arbeitgeber der Unfall vom Verletzten gemeldet wird. Hier werden von Seiten der Verletzten oftmals große Unterlassungsfünden begangen. „Solange ich arbeiten kann brauche ich den Unfall nicht, ich kann ihn ja auch später melden.“ so hört man oft sagen. Man vergißt, daß der Nachweis für den Betriebsunfall durch die ortspolizeiliche Unfalluntersuchung einwandfrei nachgewiesen ist. Des weiteren erwachsen dem Verletzten oft noch Schwierigkeiten durch den Betriebsunternehmer, den er zur nachträglichen Unfallmeldung ersucht. Es kann durch unterlassene Unfallmeldung das Entschädigungsverfahren verschleppt und die Entschädigung selbst oftmals in Frage gestellt werden. Es mache sich deshalb jeder Verletzter zur Pflicht, den erlittenen Unfall sobald als möglich dem Betriebsunternehmer zu melden, wobei stets ein oder mehrere Zeugen des Unfalls nach Name, Stand und Wohnort zu benennen sind.

In den ersten 13 Wochen hat der Verletzte grundsätzlich keinen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft, er muß aber innerhalb dieser Zeit schlüssig werden, ob er Rentenansprüche an die Berufsgenossenschaft zu stellen hat. Dies wird dann der Fall sein, wenn voraussichtlich nach Ablauf der ersten 13 Wochen noch wesentliche, erwerbsbehindernde Unfallfolgen bestehen werden. Viele Verletzte sind der Anschauung, daß sie nur dann eine Rente bekommen, wenn sie nach der 13. Woche noch nicht arbeiten können. Die Renten sind aber prozentual abgestuft und sollen nicht nur

den gänzlich arbeitsunfähigen sondern auch den arbeitenden Unfallverletzten für die teilweise Einbuße ihrer Erwerbsfähigkeit entschädigen. Bevor die Berufsgenossenschaft zur Rentensfeststellung schreitet, hat die Ortspolizeibehörde die Unfalluntersuchung gemäß § 1559 RVO. vorzunehmen. Die Unfalluntersuchung bildet den Grundstein, auf welchem sich das ganze Entschädigungsverfahren aufbaut und sie wird von Amts wegen vorgenommen. Nicht alle Unfälle gelangen seitens der Betriebsunternehmer zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde und der Berufsgenossenschaft und der Verletzte handelt klug, wenn er seinen Anspruch auf Rente bei der Berufsgenossenschaft, zu welcher sein Betrieb gehört, schriftlich anmeldet oder bei der Ortspolizei noch vor Ablauf der 13. Woche die Vornahme der amtlichen Unfalluntersuchung beantragt und bei seiner Einvernahme Unfallrente beansprucht.

Was die Frage der Verjährung d. Rentenanspruches anbelangt, so lautet der hierzu einschlägige Paragraph 1546 der Reichsversicherungsordnung wie folgt:

Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgesetzt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) anzumelden. Das heißt mit anderen Worten: Wenn der Verletzte infolge eines Betriebsunfalles eine Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit erleidet und er stellt innerhalb zweier Jahre keinen Anspruch auf Entschädigung, so ist dieser erloschen.

Nach Ablauf genannter Frist kann nach § 1547 RVO. der Anspruch auf Rente noch geltend gemacht werden, es ist also der Anspruch nicht verjährt, wenn

1. eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist:

2. der Berechtigte an der Anmeldung seines Rentenanspruches durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens waren

Der Anspruch ist in beiden Fällen binnen 3 Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder Verschlimmerung bemerkbar geworden und das Hindernis weggefallen ist.

Zur Erläuterung der Ziffer 1 des § 1547 sei folgendes bemerkt: Eine Verletzung, die dem Arbeitnehmer in den ersten 2 Jahren nach dem Unfall keine derartigen Beschwerden macht, daß er einen Rentenanspruch erheben kann, verschlimmert sich nach Ablauf

der Frist in einem Maße, daß eine Einbuße der Erwerbsfähigkeit eintritt; hier liegt eine Verjährung nicht vor, nur muß der Verletzte darauf achten, Rentenanspruch drei Monate nach der eingetretenen Verschlimmerung zu erheben.

Zur Ziffer 2 des § 1547 sei bemerkt: Eine Verjährung liegt nicht vor, wenn der Verletzte infolge Krankheit — nicht bei Unkenntnis des Gesetzes oder Unkunde des Lesens und Schreibens — verhindert war, Rentenanspruch zu erheben; auch hier gilt die Frist von 3 Monaten nach Wegfall der Verhinderung.

In Zweifelsfällen wird der Verletzte stets gut tun, das Berufungsverfahren, das kostenlos ist, durchzusetzen. Die Berufungsgenossenschaft muß dem Berechtigten auf seinen Rentenanspruch, wenn dieser auch aussichtslos erscheint, einen schriftlichen Bescheid erteilen, gegen welchen Berufung beim Oberversicherungsamt erhoben werden kann und es sind die Fälle nicht selten, in denen durch d. neuerliche Aufrollung des ganzen Falles im Berufungsverfahren sich nach der entschädigungspflichtigen Seite hin derart günstige Momente ergeben, daß dem Verletzten eine Rente zugesprochen werden muß. Ich möchte hierbei nochmals darauf hinweisen, daß nur Betriebsunfälle entschädigt werden.

Gottesdienst = Ordnung

vom 31. Aug. bis 7. Septbr. 1924.

Sonntag: 2 Uhr Rosenkr.; hern. Beerdigung des achtbaren Joh. Hellmeier.

Montag: 7 U. hl. Leichenamt f. J. Hellmeier 1/2 10 U. Beerdig. d. Frau Hacker m. hl. Seelenamt.

Dienstag: 3/4 7 U. hl. M. f. ehrw. Schw. Maria.

Mittwoch: 3/4 7 U. hl. M. für die armen Seelen. F. A. Donnerstag: 3/4 7 U. comb. Ben. St. M. u. Proz.

Freitag: 3/4 7 U. comb. Benef. St. M. u. Herz Jesu Andacht.

Samstag: 1/6 U. Aust. d. hl. Kommunion in der Pfarrkirche. halb 7 U. im Krankenh.

hl. M. zu Ehren d. Schmerzh. Mutter Gottes. 6 U. Abendandacht.

Sonntag: 6 Uhr Leichenbeim. f. Joh. Hellmeier. 1/2 9 U. Haupt-G. D. Vom Pfarramt werden wieder Messgelder angenommen.

Freiw. Feuerwehr Rösching.

Nächsten Sonntag, den 7. September mittags 12 1/4 Uhr

Feuerwehr-Übung

Volljähriges Erscheinen ist Pflicht eines jeden Feuerwehrmannes.

Der Verwaltungsrat.

Todes



Anzeige.

Gott dem allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe, treubeforgte Gattin, Mutter, Schwester, Schwägerin, Tante und Base die achtbare Frau

Anna Hacker,
Fabrikarbeitsgattin von Rösching,

nach langen, schweren Leiden und nach Empfang der hl. Sterbesakramente im 49. Lebensjahre zu sich in die ewige Heimat abzuübersen.

Um stilles Beileid bitten

Rösching, den 29. August 1924

In tiefster Trauer:

Faver Hacker, Witte
nebst Kindern.

Die Beerdigung findet am Montag vorm. 1/2 10 Uhr mit darauffolgendem hl. Seelengottesdienste statt.

Todes



Anzeige.

Nach einem arbeitsreichen und ehrlich durchkämpften Leben ist heute

Herr Johann Hellmeier,

Flur- und Nachtwächter der Marktgemeinde Rösching,

in die ewige Heimat abgerufen worden. Sein guter Humor, seine Treue und seine Anhänglichkeit und seine seltene Dienstfreudigkeit, auch noch im hohen Alter, werden uns sein Andenken allezeit lieb und wert erscheinen lassen. Sonst aber möge ihm Gottes Frieden reicher Lohn sein für alle Erdennot.

Rösching, 28. 8. 24.

Marktgemeinderat:

Vindl,

1. Bürgermeister.

M. T. V. Ingolstadt.

Sportplatz an der Jahnstrasse.
Sonntag, 31. August nachm.

3 Uhr

1. Verbandsspiel

der Kreisligaklasse

Sportfreunde München

gegen

M. T. V. Ingolstadt.

Druckarbeiten

liefert reich und billig
Hanns Dittles, Buchdruckerei.

Die

W a h r h e i t

Ueber Ihren Charakter, Liebe, Reichtum, Eheleben, Schicksal, Geschäft etc. erhalten Sie auf Grund astrolog. Wissenschaft (Sterndeutung) Aufklärung

vollständig kostenlos.

Unzählige Erfolge. Tausende Dankschreiben. Selbstgeschriebene genaue Adresse mit Geburtsdatum. 20 Pfg. Rückporto erbeten.
J. Majel, Landeck, (Tirol).

Spezialgeschäft für Herren- Maßhemden,
unter Garantie tadellosen Sitzes.

Auswahl in Stoffen, Anfertigung
auch von mitgebrachten Stoffen.

Spezialität: Steppdecken, Daunen,
Schafwolle, bunte Wollefüllung.

Fanny Steiger, Ingolstadt,
Ludwigstr. 28.

Feines Briefpapier

zu haben in der Buchdruckerei.